

<b>Dienststelle:</b> Geschäftsbereich II	<b>Datum:</b> 30.10.2023	<b>Vorlage Nr.:</b> 2023/GB II/0593
---	-----------------------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für nachhaltige Gemeindeentwicklung Verwaltungsausschuss Rat	16.11.2023	Vorberatung  Vorberatung Entscheidung

**Beratungsgegenstand:**

Beratung und Beschlussfassung 12. Änderung des Bebauungsplanes 413  
- hier: Aufstellungsbeschluss / weiteres Verfahren

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die  
Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0413 in Hinte.

Das weitere Verfahren, insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger  
öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung usw., kann eingeleitet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Planungskosten

**Begründung:**

Als gewerbliche Nutzung sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) in einem  
Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig. Derartige Anlagen haben jedoch einen großen  
Flächenbedarf. Um das Flächenpotenzial der bereits vollständig erschlossenen Flächen  
effektiv zu nutzen und für gewerbliche Nutzungen insbesondere im Zusammenhang mit der  
Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen vorzuhalten, soll ein Ausschluss von FFPV als  
eigenständige Hauptnutzung erfolgen.

Es ist aber gewollt und soll auch weiterhin möglich sein, dass z. B. großflächige  
Photovoltaikanlagen (PV) auf Hallendächern von Produktionsstätten als selbstständige  
Anlage oder als Nebenanlage auch zur Eigenstromversorgung errichtet werden können.  
Großflächige bodengebundene FFPV als Nebenanlagen sollen allerdings auch nicht errichtet  
werden. Somit bleibt die Errichtung von Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden sowie auf  
Nebenanlagen (v. a. Stellplatzanlagen) weiterhin zulässig bzw. ist dies bauordnungsrechtlich  
unter Umständen verpflichtend, sodass die Flächen letztendlich alle der Erzeugung  
erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen werden.

Die Nichtzulässigkeit als Hauptnutzung dient dem städtebaulichen Ziel, die vom

Gewerbegebiet erfassten Flächen für das produzierende Gewerbe vorzuhalten. Dafür gibt es unter der Berücksichtigung des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der im Plangebiet bereits vollständig erschlossenen Baugebietsflächen ausreichende Nachfrage ansiedlungswilliger Gewerbebetriebe, die andernorts im Gemeindegebiet nicht oder nur durch Neuausweisung und Ersterschließung von Bauflächen auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen befriedigt werden könnte.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Gemeinde über einen Entwurf einer Potenzialstudie und eines Standortkonzepts zur Ansiedlung von FFPV verfügt, welcher ausreichend Flächen enthält, den aus Klimaschutz und Energiewende resultierenden Zielen gerecht zu werden.

**Anlagen:**  
B-Plan Ausschnitt A4